

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG 1953 § 77, ZPO §§ 232 Abs.2, 233 Abs.1,
519 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2

Leitsätze:

Begründung

1. Die Frist zur ~~Verlängerung~~ der Berufung kann nicht nur nach Tagen oder Wochen, sondern auch nach Tagen und Stunden verlängert werden.
2. Der Prozeßbevollmächtigte muß sich bei Anfertigung der Berufungsbegründung auch um den Zeitpunkt des Fristablaufs kümmern.

Aktenzeichen: 1 AZB 23/57

Beschluß des BAG vom 24. Oktober 1957

LAG Bayern,
Sitz Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZB_23/57

Ber.Reg.Nr.N 100/57/VI
(Bayern, Sitz Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 24.Oktober 1957 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Kammer VI, Sitz Nürnberg, vom 27.Mai 1957
- Ber.Reg.Nr. N 100/57/VI - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 28. Februar 1957 - I 128/56 A - rechtzeitig am 13. April 1957 Berufung eingelegt. Auf Antrag des Klägers, die Berufungsbegründungsfrist um 14 Tage zu verlängern, erfolgte die Verlängerung bis einschließlich 3. Mai 1957, mittags 12 Uhr. Bevor dieser Beschluß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugegangen war, hatte dieser von der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts auf Anruf die fernmündliche Mitteilung erhalten, die Frist sei bis zum 3. Mai 1957 verlängert. Ein Hinweis auf die Uhrzeit des Fristablaufs erfolgte bei diesem Telefongespräch nicht. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers veranlaßte seine Sekretärin auf Grund des Telefongesprächs, den Fristablauf vom 3. Mai 1957 im Terminskalender zu notieren, was auch geschah.

Am 26. April 1957, noch vor Ablauf der ursprünglichen Begründungsfrist, ging der die Uhrzeit "mittags 12 Uhr" enthaltende Verlängerungsbeschluß beim Prozeßbevollmächtigten des Klägers ein. Diesen Eingang teilte die Sekretärin dem Prozeßbevollmächtigten ohne Erwähnung der Uhrzeit mit. Der Prozeßbevollmächtigte bat die Sekretärin zu prüfen, ob der im Beschluß bezeichnete Fristablauf mit dem vom Gericht telefonisch mitgeteilten und im Fristenkalender notierten übereinstimme. Die Sekretärin verglich den Beschluß mit der Eintragung im Terminskalender, ohne auch jetzt die Bestimmung der Uhrzeit im Beschluß zu bemerken, und bestätigte dem Prozeßbevollmächtigten die Übereinstimmung. Darauf vermerkte sie auf dem Beschluß: "not.". Auch dem Prozeßbevollmächtigten war die Angabe der Uhrzeit im Verlängerungsbeschluß entgangen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers fertigte am 2. Mai 1957 die Berufungsbegründung an, die am 3. Mai 1957 morgens 10 Uhr fertig geschrieben war. Da an diesem Tag die Frist ablief, entschloß sich der Prozeßbevollmäch-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

tigte, die Begründungsschrift selbst zum Landesarbeitsgericht zu bringen. Diesen Entschluß führte er, der die Uhrzeitangabe in der Verlängerung eben nicht kannte, am 3. Mai 1957 um 16 Uhr aus.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen und den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers unter Zulassung der Revisionsbeschwerde zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt und sich auf das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls berufen. Er hat glaubhaft gemacht, daß die Sekretärin seines Prozeßbevollmächtigten gehörig überwacht worden sei und sich bisher stets bestens bewährt habe. Sein Prozeßbevollmächtigter habe sich bei der Anfertigung der Berufungsbegründung auf das Studium des Ersturteils und des beiderseitigen Vorbringens im ersten Rechtszug beschränkt.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (BAG AP Nr. 6 zu § 77 ArbGG 1953), aber nicht begründet. Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Eine solche Wiedereinsetzung kommt jedoch nur in Frage, wenn weder die Partei noch ihren Prozeßbevollmächtigten ein Verschulden trifft und wenn die äußerste zumutbare Sorgfalt beobachtet worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Wenn der Berufungsrichter die Verlängerung der Begründungsfrist nicht nur nach Tagen, sondern darüber hinaus nach Stunden berechnet hat, so ist das ein zulässiges Verfahren. Zwar ist die Begründungsfrist selbst eine Frist, die nach Tagen berechnet ist. Durch die Verlängerung wird jedoch nicht eine neue Frist geschaffen, sondern die ursprüngliche, im Gesetz vorgesehene Frist wird erstreckt, wobei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt des Endes der Erstreckung nicht bestehen. Es liegt also im Ermessen des Vorsitzenden, ob er bei dieser Erstreckung die nunmehr in Geltung zu bringende Frist nur nach Tagen oder auch nach Stunden be-



- 4 -

rechnen will. Der Kläger hat auch nicht in Zweifel gezogen, daß es möglich ist, die Fristverlängerung nicht nur nach Tagen, sondern des näheren auch nach Stunden zu gewähren. Er hat selbst vorgetragen, daß ein solcher Brauch beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, dann besteht, wenn das Fristende auf einen Sonnabend fällt.

Daß die Bestimmung einer Uhrzeit im Verlängerungsbeschluß übersehen worden ist, beruht zunächst auf einem vom Kläger auch nicht in Abrede gestellten Verschulden der Sekretärin seines Prozeßbevollmächtigten. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, inwieweit der Kläger ein solches Verschulden gegen sich gelten lassen muß. Hier liegt vielmehr maßgebend ein eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vor. Dieses Verschulden liegt darin, daß der Prozeßbevollmächtigte, dem die Übung des Landesarbeitsgerichts, Fristverlängerungen auch nach Stunden zu berechnen, bekannt war, sich in diesem Fall nicht ausreichend darüber vergewisserte, ob auch hier diese Übung angewandt worden war. Der 3. Mai 1957 war zwar kein Sonnabend. Wenn es bei dem Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, aber gebräuchlich ist, eine Uhrzeit als Ende der verlängerten Frist festzusetzen, sofern der letzte Tag der Verlängerung ein Sonnabend ist, kann schon deswegen damit gerechnet werden, daß auch einmal sonst entsprechend verfahren wird. Im übrigen muß, eben weil eine solche Handhabung möglich ist, stets damit gerechnet werden, daß die Frist zur Verlängerung der Berufungsbegründung auch unter einer Tages- und gleichzeitig einer Stundenangabe als Endzeitpunkt vorgenommen wird. Als nun der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich beim Landesarbeitsgericht fernmündlich nach dem Schicksal seines Fristverlängerungsantrags erkundigte, hat er eine Rückfrage in der Richtung unterlassen, ob in dem Verlängerungsbeschluß eine Uhrzeit erwähnt war oder nicht. Dieselbe Unterlassung hat er begangen, als seine Sekretärin ihm den Eingang des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verlängerungsbeschlusses mitteilte. Auch hier hätte es nahe-
gelegen, sich durch Befragung der Sekretärin oder Einsicht-
nahme in den Beschluß davon zu überzeugen, ob dieser auch
eine Uhrzeit erwähnte. Vor allem aber hätte der Prozeßbe-
vollmächtigte des Klägers bei der Bearbeitung der Sache am
2.Mai 1957 feststellen müssen, daß die Frist am 3.Mai 1957
mittags 12 Uhr ablief. Wie die von dem Kläger vorgelegten
Handakten des Prozeßbevollmächtigten ergeben, befand sich
der Verlängerungsbeschluß in den Akten, und er läßt auch
bei nur flüchtiger Betrachtung deutlich die Befristung auf
12 Uhr mittags erkennen. Der Prozeßbevollmächtigte darf sich
bei der Bearbeitung der Sache nicht auf die Prüfung der
materiellen Rechtsfragen beschränken, sondern er muß bei
fristgebundenen Sachen wegen der Bedeutung der Angelegenheit
persönlich die Akten auch darauf genau prüfen, ob und welche
Fristen eingehalten werden müssen. Dem Prozeßbevollmächtigten
des Klägers ist nach dem Vortrag des Klägers die Akte am
2.Mai 1957 deshalb vorgelegt worden, weil am folgenden Tag
die Begründungsfrist ablief. Wenn er sogar bei dieser Gele-
genheit und auch anschließend nicht mehr sich um die Frist
überhaupt nicht gekümmert hat, so bedeutet das ein Verschul-
den des Prozeßbevollmächtigten, das gemäß § 232 Abs.2 ZPO
der Partei zuzurechnen ist und eine Wiedereinsetzung aus-
schließt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr.Müller

Dr.Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)